

Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 11. Juli 2024

Der Kreistag hat aufgrund der

§§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

am 9. Dezember 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 11. Juli 2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 11

Aufwandsentschädigung und Sonderzuwendung der Kreisbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die Vertretung des Landrates / der Landrätin pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KomAEVO. Darüber hinaus erhalten die Kreisbeigeordneten neben der Aufwandsentschädigung für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen Tag, beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 1.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55469 Simmern, 24. Januar 2025

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises

(Volker Boch)
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des

Rhein-Hunsrück-Kreises unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.